

Handreichung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz

Durch das Kirchengesetz vom 19. November 2000 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 72) ist die Wiederaufnahme von Ausgetretenen in die Evangelisch-Lutherische Kirche neu geregelt worden. Der Oberkirchenrat gibt dazu folgende Hinweise:

1. Mit denen, die wieder in die Kirche eintreten, findet ein ausführliches Gespräch statt, in dem der Wiedereintritt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bedacht werden.
2. Die Wiedereintretenden werden zu einem Gottesdienst besonders eingeladen, in dem Fürbitte für sie gehalten werden kann und sie in die Abendmahlsgemeinschaft hineingenommen werden. Dies sollte in dem vorbereitenden Gespräch ausführlich bedacht werden.
3. Die Wiedereintretenden sollen auf kirchliche Veranstaltungen und mögliche ehrenamtliche Dienste hingewiesen werden.
4. Der Wiedereintritt wird in einer Kirchengemeinderatssitzung bekannt gegeben.
5. Ist der Wiedereintritt nicht in der Kirchengemeinde des Wohnortes vollzogen worden, werden die Wiedereingetretenen unmittelbar nach bekannt werden des Wiedereintritts besucht, um den Kontakt zwischen ihnen und der Kirchengemeinde herzustellen.
6. Die Kirchengemeinde weiß sich in besonderer Weise für die Wiedereingetretenen verantwortlich und bietet für sie mit anderen Gemeinden in der Region Gesprächsabende oder Seminare an.
7. In Gemeindebriefen sollte jährlich einmal auf die Möglichkeit des Wiedereintritts hingewiesen werden und auf die dazu erforderlichen Schritte.
8. Hingewiesen wird auch auf Aussagen der Lebensordnung von 1955 Abschnitt XI, die in ihrem Grundton für die seelsorgerliche Begleitung Wiedereintretender nach wie vor hilfreich sind. Weiter wird hingewiesen auf Agende III, Ausgabe 1965, Seite 255 ff.

Schwerin, 20. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof